

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 08-15 Gesuch von Herr Herz-Henri Dratwa

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 2. März 2009

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Territorialgericht I am 11. Juli 1945 gegen Herz-Henri Dratwa ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

André Daguet



Erwägungen:

1. Herz-Henri Dratwa, geboren am 7. Februar 1921, polnischer Staatsangehöriger, damals offiziell im Wallis interniert, aber in Genf untergetaucht, hat Anfang Januar 1945 drei sich auf der Flucht befindenden Familienmitgliedern geholfen, heimlich die Grenze nach Frankreich zu überschreiten. Namentlich hat er zu diesem Zweck den Gärtner des jüdischen Friedhofs in Veyrier kontaktiert, wo die Flucht anlässlich einer Beerdigung erfolgte.

Dafür befand das Territorialgericht I Herz-Henri Dratwa am 11. Juli 1945 der Beihilfe zum heimlichen Grenzübertritt für schuldig. Aufgrund dieser Widerhandlung gegen den am 25. September 1942 revidierten Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 betreffend die teilweise Grenzschiessung (AS 58 [1942] 893 / AS 56 [1940] 2001) verurteilte ihn das Territorialgericht in Anwendung von Artikel 107 (Ungehorsam gegen allgemeine Anordnungen) des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG, AS 43 [1927] 359) in Abwesenheit zu einer Gefängnisstrafe von zwanzig Tagen.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 war eine teilweise Grenzschiessung verfügt worden und die Einreise nur noch an offiziellen Grenzposten zulässig. Der Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 erhob die Fluchthilfe zum eigenständigen Delikt. Die Verurteilung erfolgte in der Regel wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen gemäss Artikel 107 MStG.

Die Paul Gröninger Stiftung stellt nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) das Gesuch, es sei festzustellen, dass das gegen Herz-Henri Dratwa ausgesprochene Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

2. Das Bundesgesetz hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Mitmenschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhalfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

3. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitierung ist zu unterscheiden von der Rehabilitation



(Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitierung nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.

4. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

5. Das Gesuch wurde fristgerecht eingereicht (Art. 8); die Paul Grüninger Stiftung ist nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes zur Einreichung von Gesuchen berechtigt, und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die nachgesuchte Feststellung gegen den Willen von Herz-Henri Dratwa beziehungsweise dessen Angehörigen erfolgen könnte (Art. 7 Abs. 3).

6. Herz-Henri Dratwa wurde vom Territorialgericht I am 11. Juli 1945 der Beihilfe zum heimlichen Grenzübertritt schuldig gesprochen und in Anwendung von Artikel 107 MStG zu einer Gefängnisstrafe von zwanzig Tagen verurteilt. Es steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

7. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2); die Bekanntmachung darf nicht ohne Zustimmung des Gesuchstellers erfolgen (Art. 11 Abs. 2.)

Die Rehabilitierungskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass die betroffene Person oder deren Angehörige mit einer Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, teilt die Kommission lediglich mit, dass sie einen Entscheid gefällt hat und führt in anonymisierter Form die der Rehabilitierung zugrunde liegenden Umstände auf.

Da vorliegend keinerlei Hinweise erkennbar sind, dass seitens Berechtigter Einwände gegen eine Veröffentlichung dieses Feststellungsentscheids erhoben werden könnten, wird dieser integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12).

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).